

## Stellungnahme des Sozialverbands VdK Deutschland e. V.

zum Referentenentwurf zur Verordnung zur Bestimmung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Bestimmung weiterer Werte zum 1. Juli 2024  
(Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 – RWBestV 2024)

Sozialverband VdK Deutschland e. V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Linienstraße 131  
10115 Berlin

Telefon: 030 9210580-300  
Telefax: 030 9210580-310  
E-Mail: [sozialpolitik@vdk.de](mailto:sozialpolitik@vdk.de)

Berlin, 05. 04. 2024

*Der Sozialverband VdK Deutschland e. V. (VdK) ist als Dachverband von 13 Landesverbänden mit über zwei Millionen Mitgliedern der größte Sozialverband in Deutschland. Die Sozialrechtsberatung und das Ehrenamt zeichnen den seit über 70 Jahren bestehenden Verband aus.*

*Zudem vertritt der VdK die sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere der Rentnerinnen und Rentner, Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sowie Pflegebedürftigen und deren Angehörigen.*

*Der gemeinnützige Verein finanziert sich allein durch Mitgliedsbeiträge und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.*

## 1. Zu den Zielen des Gesetzentwurfs und den Maßnahmen der Umsetzung

Zum 1. Juli 2024 legt die Rentenwertbestimmungsverordnung 2024 eine deutliche Erhöhung der Renten um 4,57 Prozent fest und zwar erstmals einheitlich für Ost und West. Der neue aktuelle Rentenwert wurde bundeseinheitlich errechnet und steigt von 37,60 Euro auf 39,32 Euro. Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente für ein Jahr Beitragszahlung auf Basis des jeweiligen Durchschnittsentgelts. Eine Bruttomonatsrente von 1200 Euro würde auf 1289 Euro ansteigen und auf das Jahr gerechnet würde die Rente um 659 Euro höher ausfallen.

Die Rentenerhöhung errechnet sich aus dem Anstieg der sogenannten anpassungsrelevanten Löhne in den alten Bundesländern (Entgeltfaktor). In diesen Entgeltfaktor fließt, neben dem Anstieg der Bruttolöhne und -gehälter von 2022 zu 2023, auch die Entwicklung der sogenannten beitragspflichtigen Bruttolöhne aus den Jahren 2021 zu 2022 ein. Insgesamt fließt damit eine Lohnsteigerung von 4,72 Prozent in die Rentenwertbestimmung 2024 ein. Der Nachhaltigkeitsfaktor, der im Wesentlichen die demographischen Veränderungen von Beitragszahlenden zu Rentenbeziehenden abbildet, dämpft die Rentenerhöhung um den Faktor 0,9984 und damit um 0,16 Prozent. Da der so nach der aktuell noch gültigen Rentenanpassungsformel errechnete Rentenwert von 39,31 Euro die Haltelinie des Rentenniveaus von 48 Prozent unterschreiten würde, wird der endgültige aktuelle Rentenwert um einen Cent auf 39,32 Euro erhöht. Ein Ausgleichsbedarf, mit dem zuvor unterbliebene Kürzungen der aktuellen Rentenwerte nachträglich verrechnet werden, kommt in diesem Jahr nicht zur Geltung (Nachholfaktor).

### Bewertung des Sozialverbands VdK

#### 1.1. Rentenanpassung und Inflation

Der VdK begrüßt zunächst, dass entgegen der Ankündigung im Rentenversicherungsbericht 2023 die Renten nicht nur um 3,5 Prozent, sondern in West und Ost einheitlich um 4,57 Prozent erhöht werden. Grund dafür ist eine außerordentlich positive Lohnentwicklung im Jahr 2023, die aber im vergangenen Jahr die Preisentwicklung nur marginal auffangen konnte. Die Projektgruppe Gemeinschaftsdiagnose prognostiziert für das Jahr 2024 eine Inflationsrate von +2,4 Prozent. Real würden damit im Jahr 2024 die Renten bei einem einfachen Vergleich mit

der Steigerungsrate ab Juli 2024 um 2,3 Prozent steigen. Vor dem Hintergrund der vergangenen drei Jahre, wird damit der Kaufkraftverlust der Renten aber nur bedingt aufgehalten.

Das Statistische Bundesamt gab für 2023 eine gesamtwirtschaftliche Nominallohnentwicklung von 6,0 Prozent bekannt. Abzüglich der Preisentwicklung im Jahr 2023 in Höhe von 5,9 Prozent, stiegen damit die Reallöhne im Jahr 2023 um minimale 0,1 Prozent (2020: -2,2 Prozent, 2021: 0,0 Prozent; 2022: -4,0 Prozent).

Diese im Vergleich zur hohen Inflation mäßige Lohnentwicklung hat sich aufgrund der zeitlich verzögerten Rentenanpassungen in den vergangenen drei Jahren als massiver Kaufkraftverlust auch auf die Renten übertragen. Nach der Nullrunde im Jahr 2021 und einem Kaufkraftverlust von über drei Prozent blieben die Rentenerhöhungen auch in den Jahren 2022 und 2023 um ein bis zwei Prozentpunkte hinter der Inflation zurück. Im längeren Rückblick zeigt sich, dass seit 2000 die Rentenanpassungen 13 mal hinter der Inflation zurückblieben und es fünf Nullrunden gab. Insgesamt stiegen die Renten in dieser langen Frist um 51 Prozent und bleiben so deutlich hinter den Löhnen zurück, die um knapp 70 Prozent stiegen.

Obwohl sich die lohnorientierte Rentenanpassung im historischen Rückblick bewährt hat, schützen die bisherigen Regeln zur Rentenanpassung heutige Rentnerinnen und Rentner aufgrund von Nullrunden, des Nachholfaktors, der Dämpfungsfaktoren, ausgebliebener Inflationsausgleichszahlungen und der zeitlich verzögerten Weitergabe von Lohnerhöhungen nicht ausreichend und nicht zeitnah vor Kaufkraftverlusten in Phasen hoher Inflation.

Die den Rentnerinnen und Rentnern im Unterschied zu Tarifbeschäftigten, Beamtinnen und Beamten sowie Pensionären nicht gewährten Inflationsausgleichspauschalen haben zudem aufgrund der gewährten Beitragsfreiheit den Lohnfaktor und damit auch die Rentenanpassungen reduziert, da die VGR-Löhne (mit Inflationsausgleichspauschalen) durch die zeitlich um ein Jahr zurückliegenden beitragspflichtigen Löhne nach unten korrigiert werden. Stiegen die VGR Löhne 2022 um 4,5 Prozent, erhöhten sich im gleichen Zeitraum die beitragspflichtigen Löhne nur um 3,2 Prozent. Weiter wirken sich die Ausweitung der Mini- und Midijobs sowie deren gestiegene Einkommensgrenzen und die Absenkung der Beitragsbemessungsgrenze im Jahr 2022 negativ auf die beitragspflichtigen Löhne und damit auf die aktuelle Rentenanpassung aus.

## 1.2. Einhaltung des Mindestsicherungsniveaus

Der Sozialverband VdK begrüßt, dass mit der Rentenanpassung 2024 zum ersten Mal der aktuelle Rentenwert an das Mindestrentenniveau angepasst wird. Bereits für die Jahre 2019 bis 2025 gilt nach dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz eine Haltelinie für das Rentenniveau, das nicht unter 48 Prozent sinken darf. Diese Niveauschutzgarantie, die mit dem Rentenpaket 2 bis 2039 verlängert werden soll, führt 2024 zum ersten Mal dazu, dass die Rentenerhöhung um einen Cent höher ausfällt.

Dadurch wird zukünftig das Sicherungsniveau vor Steuern (Rentenniveau) zur direkten Steuerungsgröße für die Rentenanpassungen: Sobald der über die weiterhin gültige Anpassungsformel (§ 68 SGB VI) berechnete Rentenwert das Mindestrentenniveau von 48 Prozent erstmals unterschreitet und auf 48 Prozent erhöht wird, folgt der Rentenwert nur noch der Lohnentwicklung allerdings unter Berücksichtigung der für die Beschäftigten und

Rentnerinnen und Rentner unterschiedlichen Sozialabgaben (§ 255i SGB VI). Die Dämpfungsfaktoren (§ 68 SGB VI) und damit die partielle Abkopplung der Renten von der Lohnentwicklung kommen nicht zur Anwendung. Dies entspricht der langjährigen Forderung des VdK die Dämpfungsfaktoren aus der Rentenanpassungsformel zu streichen und ein klares Leistungsziel für die gesetzliche Rente zu gesetzlich zu verankern.

Der VdK begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Rentenniveaustabilisierungs- und Generationenkapitalgesetz zunächst beabsichtigt, zukünftige Rentenanpassungen bis 2039 enger an die Lohnentwicklung zu koppeln. Der VdK fordert, diese Rentenanpassung nach Mindestsicherungsniveau ohne zeitliche Begrenzung festzuschreiben, um das Vertrauen in die gesetzliche Rente nachhaltig und dauerhaft zu stärken.

### 1.3. Anhebung des Mindestrentenniveaus auf 53 Prozent

Dies erfordert aber nach Meinung des Sozialverbands VdK auch eine Diskussion um die Höhe eines angemessenen Rentenniveaus und dessen solide Finanzierung. Wenn es bei der Absenkung des Rentenniveaus auf 45 Prozent (2037) vor Steuern bleiben würde, hätten immer mehr Menschen keine lebensstandardsichernde und armutsfeste Rente mehr erhalten, obwohl sie jahrzehntelang in das Rentensystem eingezahlt haben. Die zentrale Funktion des Umlagesystems, den im Alter oder bei Erwerbsminderung wegfallenden Lohn zu ersetzen, wäre weiter geschwächt worden. Dieser weitere Verfallsprozess würde mit dem zweiten Rentenpaket gestoppt. Gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Altersarmut infolge prekärer Beschäftigung, wie ein höherer gesetzlicher Mindestlohn oder die Grundrente, können aber auch bei einem Rentenniveau von 48 Prozent kaum sicherstellen, dass Versicherte nach einem langen Arbeitsleben eine Rente beziehen, die den ergänzenden Grundsicherungsbezug vermeidet. Ein langfristig stabiles und vor allem auskömmliches Sicherungsniveau sowie eine klare und nachvollziehbare Kopplung der Rentenanpassung an die Lohnentwicklung bilden die Basis um Rentnerinnen und Rentner angemessen an der Wohlstandsentwicklung zu beteiligen und vor Kaufkraftverlusten sowie vor Altersarmut zu schützen.

Der VdK fordert deshalb eine zeitlich unbegrenzte Anhebung des Mindestrentenniveaus auf 53 Prozent als dauerhafte Rentengarantie und begründet dies wie folgt:

1. Im internationalen Vergleich ist das bundesdeutsche Sicherungsniveau der gesetzlichen Rente zu niedrig. Daten der OECD zeigen, dass Deutschland mit einer sogenannten Bruttoersatzrate von 43,9 Prozent knapp 7 Prozentpunkte unter dem OECD Durchschnitt (50,7 %) und ca. 30 Prozentpunkte hinter vergleichbaren Volkswirtschaften wie Österreich (74,1 Prozent), den Niederlanden oder Italien liegt.
2. Die bisherigen Regeln zur Rentenanpassung schützen Rentnerinnen und Rentner aufgrund von Nullrunden, des Nachholfaktors, der Dämpfungsfaktoren, ausgebliebener Inflationsausgleichszahlungen und der zeitlich verzögerten Weitergabe von Lohnerhöhungen nicht ausreichend und nicht zeitnah vor Kaufkraftverlusten in Phasen hoher Inflation. Die aufgelaufenen Kaufkraftverluste sollen durch die Anhebung des Rentenniveaus ausgeglichen werden.
3. Das Versprechen des Drei-Säulenmodells durch staatlich geförderte private und attraktive Betriebsrenten, die Lücke beim Sicherungsniveau zu schließen, hat sich nicht erfüllt und ist für

viele Versicherte nicht leistbar. Nach den Angaben des Alterssicherungsberichts hat sich der Anteil der Beschäftigten mit einer Riesterrente zwischen 2012 und 2020 von 35 auf 30 Prozent verringert. Der Anteil von Beschäftigten mit gleichzeitigen Ansprüchen auf eine Betriebsrente und eine Riesterrente lag 2020 nur bei 18 Prozent. Über ein Drittel sorgt gar nicht zusätzlich fürs Alter vor.

#### **1.4. Auf dem Weg zu einem einheitlichen Rentenrecht in Ost und West**

Nachdem im vergangenen Jahr die Angleichung der Rentenwerte in Ost und West vorzeitig erreicht wurde, erfolgt seit diesem Jahr erstmals die Berechnung eines einheitlichen gesamtdeutschen aktuellen Rentenwerts. Der Sozialverband VdK begrüßt es, dass nach über 30 Jahren damit ein weiterer wichtiger Baustein für die Herstellung der Renteneinheit Ost und West erreicht wird. Ab dem Jahr 2025 wird es dann auch eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze geben, die dann wie auch der aktuelle Rentenwert auf Grundlage der gesamtdeutschen Lohnentwicklung fortgeschrieben wird.

Zum Dezember 2024 endet dann aber auch der rentenrechtliche Ausgleich der im Durchschnitt geringeren Löhne im Osten. Dies geschieht aktuell noch mit Hilfe des sogenannten Umrechnungsfaktors, der ostdeutsche Löhne bei der Berechnung der daraus resultierenden Rentenansprüche im Jahr 2019 noch um 8 Prozent erhöht hatte. Dieser Umrechnungsfaktor wird bis Ende 2024 komplett abgeschmolzen. Aus Sicht des VdK ist die ersatzlose Abschaffung der Höherwertung nicht sachgerecht, da die ostdeutschen Bruttolöhne je Beschäftigten immer noch 13 Prozent unter dem gesamtdeutschen Durchschnitt liegen. Notwendig ist, dass unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung von Altersarmut ergriffen werden. Die Rentenversicherung muss auch für die zukünftigen Rentnerinnen und Rentner armutsfest gemacht werden. Dieser Anspruch muss aber in Ost- und Westdeutschland erfüllt werden. Als gesamtgesellschaftliche Aufgabe müssen weitere gezielte rentenrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von niedriglohnbedingter Altersarmut aus Steuermitteln finanziert werden.